

## Raus aus der Sackgasse der Urheberrechtsdebatte\*

In der aktuellen [Debatte ums Urheberrecht](#) scheinen sich die Fronten in der Diskussion eher zu verhärten als aufzuweichen. Von Kunstschaaffenden und Verwertungsindustrie der [Enteignung](#) bezichtigt, fordern manche der sogenannten „Netzgemeinde“ mittlerweile die [völlige Abschaffung des Urheberrechts](#). Dieses beiderseitige einbetonieren ist doppelt schade. Einerseits wird das jeweilige Gegenüber dämonisiert anstatt das Gemeinsame zu suchen. Andererseits gehen konstruktive Vorschläge so im argumentativen Trommelfeuer unter.

Und konstruktive Vorschläge gibt es durchaus. Für die zwei Kernprobleme im Urheberrechtsstreit – [Filesharing](#) und transformative Werknutzung – liegen längst taugliche Lösungsvorschläge vor; sie haben jedoch keine Chance, solange beide Seiten auf Maximalpositionen beharren und sich vor allem in Beschimpfungen üben.

In Sachen Filesharing hat Philippe Aigrain vom der französischen Verein „La Quadrature du Net“ kürzlich in dem Buch „[Sharing](#)“ einen detailliert ausgearbeiteten Vorschlag für eine Art digitalen Kreativpakt („Creative Contribution“) vorgelegt. Er sieht die Einführung zweier Rechte vor: Nutzer erhalten das Recht, digitale Inhalte nicht-kommerziell mit anderen über das Internet zu teilen. Kunstschaaffende erhalten dafür das Recht auf eine angemessene Vergütung.

In der Geschichte des Urheberrechts wurde wiederholt auf diese Weise ein Interessensausgleich hergestellt. Ende der 1970er Jahre warnte beispielsweise der Spiegel vor einer „klanglosen Zukunft“ auf Grund des zunehmenden Verkaufs von Leerkassetten. Der [Artikel](#) endete mit dem Satz: „Wenn die Musikindustrie ihre wirtschaftlichen Probleme heute und morgen nicht zu lösen vermag, wird es übermorgen bei aller Super-Technik kaum mehr produzierte Musik geben, die überspielt werden kann.“

Unmittelbar nach diesem Abgesang erlebte die Musikindustrie den größten Boom ihrer Geschichte. Und mit der Pauschalvergütung für Leerkassetten wurden Kunstschaaffende an deren Verkaufserlösen beteiligt. Aigrain skizziert eine ähnliche Lösung für nicht-kommerzielles Filesharing, also den Austausch von Dateien zwischen Privatpersonen. Erfasst von der Regelung wären alle Werke mit Ausnahme von Software und Datenbanken, die

---

\* Erschienen in ZEIT Online unter dem Titel „Urheberrecht darf im Alltag keine Rolle spielen“ unter <http://www.zeit.de/digital/internet/2012-04/urheberrecht-fair-use/komplettansicht> [30.04.2012]

bereits einmal digital veröffentlicht wurden. Verbunden mit dem Recht zum Dateiaustausch wäre die Pflicht, Urheber und Rechteinhaber korrekt auszuweisen und digitale Wasserzeichen in den Dateien zu belassen, die für Nutzungsschätzungen herangezogen werden. Werbefinanzierte Streaming-Angebote wie kino.to wären hingegen weiterhin illegal, wenn sie sich deren Betreiber nicht mit den Rechteinhabern auf eine Vergütung einigen.

Im Gegenzug hat Aigrain auch bis auf den Cent genau ausgerechnet, wieviel eine Abgabe auf Breitbandanschlüsse einen deutschen Haushalt kosten würde (€47,76 pro Haushalt/Jahr, ggf. sozial gestaffelt) und wieviel zusätzliche Mittel damit zur Finanzierung kultureller Güter zur Verfügung stünden (in Deutschland ca. €1,2 Milliarden abzüglich Verwaltungsaufwand). Auch Vorschläge für eine datenschutzkonforme Ermittlung von Nutzungsverhalten sowie einen Verteilungsschlüssel, der Mitbestimmung der Nutzer bei Investitionen in zukünftige Projekte vorsieht, sind in „Sharing“ ausgearbeitet.

Im Ergebnis wäre [Kim Dotcom immer noch im Gefängnis](#), aber eine Totalüberwachung des Internets und die ständige Gefahr von Abmahnungen wären ebenso Geschichte wie die Kunstschaffenden besser gestellt.

Und auch für den Bereich der transformativen Werknutzung liegen konstruktive Lösungen auf dem Tisch, die das Urheberrecht mit digitalem Alltagshandeln versöhnen würden. Denn derzeit ist es so, dass schon das Hochladen eines Tanzvideos auf Facebook oder YouTube, bei dem im Hintergrund urheberrechtlich geschützte Musik läuft, eine Urheberrechtsverletzung darstellt – und zwar obwohl damit keine Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten verbunden ist.

In den USA ist die Mehrzahl solcher Handlungen durch die Fair-Use-Klausel des dortigen Copyrights geschützt. Was genau unter Fair Use fällt, wird von den Gerichten im Einzelfall entschieden. Diese Regelung hat den Vorteil, dass nicht für jede neue Technologie wie Facebook oder Pinterest eine neue gesetzliche Ausnahmeregelung getroffen werden muss.

Die [EU-Urheberrechtsrichtlinie](#) kennt dagegen nur einen abgeschlossenen Katalog an Ausnahmen („Schranken“). Das macht das europäische Urheberrecht besonders träge und damit auch in wirtschaftlicher Hinsicht häufig zur Innovationsbremse. Den Schrankenkatalog hier mit einer Generalklausel zu öffnen wäre eine einfache Möglichkeit, um das Urheberrecht

wieder fit für das digitale Zeitalter zu machen. Für die Mehrheit der normalen Internetnutzer hätte eine solche Änderung die angenehme Konsequenz, dass das Urheberrecht in ihrem Alltag keine große Rolle mehr spielen würde. Zusammen mit dem digitalen Kreativpakt Aigrains wäre dann das Urheberrecht endlich wieder, was es vor dem Internet war: unwichtig.

*Zum Autor: Dr. Leonhard Dobusch forscht als wissenschaftlicher Assistent am [Institut für Management der Freien Universität Berlin](#) zu Fragen privater Urheberrechtsregulierung und leitet als Fellow der stiftung neue verantwortung die Forschungsgruppe „[The Business Web](#)“. Daneben engagiert er sich bei den Vereinen [Digitale Gesellschaft](#) und [D64](#).*